

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

18. Mai 2020
Bru/Del

A 163 / 2020

Corona: Bundestag und Bundesrat verabschieden „Sozialschutz-Paket II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am Donnerstag den 14. Mai das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II, BT-Drs. 19/18966) mit einigen Änderungen beschlossen. Der Haushaltsausschuss hatte außerdem einen Bericht zur Finanzierbarkeit des „Sozialschutz-Pakets II“ nach Paragraph 96 der Geschäftsordnung des Bundestages abgegeben. Der Bundesrat hat am Freitag den 15. Mai dem Paket zugestimmt.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:

- Erhöhung des Kurzarbeitergelds auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat bei einem Entgeltausfall von mindestens 50 % im jeweiligen Monat. Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- Öffnung der bereits mit dem "Sozialschutz-Paket I" geschaffenen Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit für alle Branchen und Berufe sowie Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2020
- Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um drei Monate für Personen, deren Arbeitslosengeldanspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Im Bereich des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:

- Für Verfahren vor Arbeits- und Sozialgerichten werden Möglichkeiten geschaffen, Ehrenamtliche Richter durch die Nutzung elektronischer Kommunikation in die Verfahren und die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- Auch für die Zuziehung der sonstigen Verfahrensbeteiligten sieht das Gesetz die Möglichkeit der Beteiligung per Bild- und Tonübertragung vor.
- Leider wurde die Möglichkeit des Bundesarbeitsgerichts gestrichen, nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen zu können. Das hätte Verfahrensabläufe sichergestellt.

Bewertung der BDA:

- Die pauschalen Anhebungen des Kurzarbeitergelds dienen nicht der gezielten Bekämpfung von Notlagen im Einzelfall, sondern befeuern Erwartungshaltungen an den Sozialstaat, die ihn langfristig finanziell völlig überfordern werden.
- Die Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit beseitigt Rechtsunsicherheit.
Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld wird zu weiteren finanziellen Belastungen der Arbeitslosenversicherung führen. Trotz Befristung bleibt die Gefahr, damit weitere Anspruchshaltungen auch nach der Corona-Krise zu nähren.
- Die Neufassungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sind sinnvoll, um Verfahrensabläufe sicherzustellen und den Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.
- Die von der BDA kritisierte Verlängerung der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage auf fünf Wochen wurde gestrichen. Der Eintritt zügiger Rechtssicherheit in arbeitsgerichtlichen Verfahren bleibt gewährleistet.

Das „Sozialschutz-Paket II“ wird aktuell dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll überwiegend am Tag danach in Kraft treten. Wir werden Sie entsprechend informieren.

Hinweis:

Die mit dem Gesetz verbundene Aufstockung des KuG ist nicht nur in der Sache kritisch zu sehen. Verbunden ist damit auch ein deutlich höherer Aufwand bei der Abwicklung des KuG, der zu längeren Verfahren führen wird. Wichtig ist, dass die BA zum einen hierfür ein praktikables Vorgehen findet, zum anderen dass die Neuerungen zeitnah in das Informationsangebot und die Handlungshilfen der BA eingearbeitet werden. Sobald die entsprechenden Informationen vorliegen, werden wir diese ebenfalls zeitnah übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)